

Landeshauptstadt Dresden
Gleichstellungsbeauftragte
für Frau und Mann

GZ: (GLB) GL

Bearbeiterin: Frau Winkler
Tel.: 4 88 28 13
Sitz: II/126 a

Datum: 21.12.2009

Beigeordneter für Finanzen und Liegenschaften
Herrn Hartmut Vorjohann

Vorlage für die Dienstberatung der Oberbürgermeisterin
Wahl des Aufsichtsrates der Dresden Marketing GmbH

Sehr geehrter Herr Vorjohann,

ich stimme der o. g. Vorlage für die Dienstberatung der Oberbürgermeisterin nicht zu:

In der Begründung zur Vorlage ist für die Besetzung der Aufsichtsräte ein Verweis auf die Maßgaben des § 15 Sächsisches Frauenförderungsgesetz einzufügen.

Dieser besagt (siehe auch Anlage):

1. Die Dienststellen haben bei der Besetzung von Gremien, für die sie ein Entsendungs-/Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, auf eine gleiche Beteiligung von Frauen und Männern hinzuwirken.
2. Gremien im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Beiräte, beratende Ausschüsse, Verwaltungs- und Aufsichtsräte.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind nur rund 15 Prozent der Aufsichtsratsmandate in Dresden, für die der Stadtrat ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht hat, mit Frauen besetzt (Zuarbeit der Stadtkämmerei vom 04.12.2009). Bei einer vor wenigen Wochen durchgeführten Umfrage des Deutschen Städtetages unter seinen Mitgliedsstädten wurde ermittelt, dass für vergleichbare Großstädte wie Dresden, der Anteil von Frauen in Aufsichtsräten bei durchschnittlich 21 Prozent liegt. Dabei reicht die Spannweite von 15 bis rund 35 Prozent. Dresden befindet sich somit unter den deutschen Großstädten, in denen die wenigsten Frauen an Aufsichtsratsmandaten beteiligt sind. Dies lässt sich sicher nicht mit fehlender Fachkompetenz oder Scheu vor Verantwortung der Dresdner Verantwortungsträgerinnen begründen. Diese gesamtgesellschaftliche Problematik spiegelt sich ebenfalls im Koalitionsvertrag zwischen der CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode des Bundestages wider. Dort ist vermerkt: „Der Anteil von Frauen in Führungspositionen in der Wirtschaft und öffentlichen Dienst soll maßgeblich erhöht werden. Dazu wird ein Stufenplan insbesondere zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Vorständen und Aufsichtsräten vorgelegt (...)“. (Koalitionsvertrag Kapitel III Sozialer Fortschritt Pkt. 4 Gleichstellung)

Der Koalitionsvertrag zwischen der CDU und FDP für die 5. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages weist ebenfalls darauf hin, dass der Anteil von Frauen in verantwortungsvollen Positionen erhöht werden muss.

Dafür trägt jede einzelne Kommune entscheidende Verantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kristina Winkler', is placed on a light grey rectangular background.

Kristina Winkler
Gleichstellungsbeauftragte
für Frau und Mann

Anlage

Hinweise zur Anwendung des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vom Februar 2004

Gremien

§ 15

(1) Die Dienststellen haben bei der Besetzung von Gremien, für die sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, auf eine gleiche Beteiligung von Frauen und Männern hinzuwirken.

(2) Gremien im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Beiräte, beratende Ausschüsse, Verwaltungs- und Aufsichtsräte.

Angesichts der tatsächlichen Unterrepräsentanz von Frauen in zahlreichen Gremien und den damit einhergehenden fehlenden Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung des politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens sowie der Tatsache, dass sich diese Situation in absehbarer Zeit nicht von selbst verbessern wird, verpflichtet § 15 die Dienststellen bei der Besetzung von Gremien, für die sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, auf eine gleiche Beteiligung von Frauen und Männern hinzuwirken. Einzuräumen ist, dass die Vertretung in Gremien zumeist unmittelbar an die wahrgenommene Funktion geknüpft wird, die entsprechenden Funktionen überwiegend durch Männer besetzt sind und sich insofern in diesem Bereich Veränderungen nur langfristig ergeben können, indem mehr Frauen in Führungspositionen – und damit auch in Gremien – gelangen. Der Anwendungsbereich des § 15 erstreckt sich auf Personen, bei denen die Begründung ihrer Mitgliedschaft in einem Gremium auf einem Vorschlags-, Bestellungs- oder Entsendungsrecht beruht, d. h. die Dienststelle muss ein Auswahlrecht haben. Wird die Mitgliedschaft durch eine auf einer Rechtsnorm oder Vereinsatzung beruhenden Wahl begründet, gilt § 15 nicht. Der Geltungsbereich erstreckt sich insbesondere auf Beiräte, beratende Ausschüsse, Verwaltungs- und Aufsichtsräte, aber z. B. auch auf Prüfungskommissionen.